



## **Ordnung**

### **über die Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft**

vom 04.06.2011 zuletzt geändert durch die 2. Änderungsordnung vom 01.03.2020)

#### **§ 1 Allgemeines**

Diese Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung der ESV Schützengilde Prosnitz Schanze e.V. (nachfolgend Gilde genannt).

#### **§ 2 Aufnahme**

- (1) Um ordentliches oder förderndes Mitglied zu werden, bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Vorstand der Gilde zu stellen ist.

Für den Aufnahmeantrages eines Minderjährigen bedarf es des schriftlichen Einverständnisses der Erziehungsberechtigten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Gilde durch Beschluss.

- (2) Über die Aufnahme als Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (3) Ausschließlich zum Zwecke der Mannschaftsbildung können Mitglieder anderer Vereine auf Antrag und nach Zustimmung durch den Vorstand Mitglied dieser Gilde gegen Zahlung des hälftigen Mitgliedsbeitrags werden. Ihnen werden jedoch ausschließlich nur die für die Mannschaftsstarts erforderlichen Mitgliedsrechte bzw. -pflichten eingeräumt bzw. abverlangt.

#### **§ 3 Wirkung der Aufnahme**

Mit der Rechtskraft des Aufnahmebeschlusses ist das neue Mitglied an die Rechte und Pflichten nach der Satzung der Gilde gehalten.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt**

Der Austritt ist nur mit einer mindestens dreimonatigen Kündigungsfrist zum Geschäftsjahresschluss zulässig. Er ist dem Vorstand der Gilde schriftlich zu erklären.

#### **§ 5 Ausschluss von Mitgliedern**

- (1) Der Ausschluss ist zulässig, wenn das ordentliche oder förderndes Mitglied bzw. das Ehrenmitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig und schuldhaft gegen
- die Satzung und Ordnungen der Gilde,
  - die Satzung des LSV M/V und des DSB,
  - die Sportordnung,

- die Interessen und das Ansehen des Schützenwesens verstößt oder
  - sich grob unkameradschaftlichen oder sich sportlich Unfair verhält oder
  - wegen eines Verbrechens oder erheblichen Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde
- (2) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung der Gilde auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss.
- (3) Dem betroffenen Mitglied ist zuvor rechtliches Gehör zu gewähren. Hierzu ist ihm die Anschuldigung mitzuteilen und eine Äußerungsfrist von mindestens einem Monat und maximal bis zur Absendung der Einladung zur Mitgliederversammlung einzuräumen, sodass sich das Mitglied ordnungsgemäß verteidigen kann.
- (4) Die Ausschlussentscheidung ist zu begründen und schriftlich der Betroffenen mitzuteilen.
- (5) Gegen den Ausschlussbeschluss der Mitgliederversammlung steht dem betroffenen Verein Rechtsschutzmöglichkeiten des LSV M/V bzw. DSB und danach der staatlichen Gerichtsbarkeit offen.

## **§ 6 Wirkung des Ausschlusses**

- (1) Bestehende Verbindlichkeiten werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben. Insbesondere bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zur Gilde ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Änderung dieser Ordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 01.März 2020 beschlossen und tritt mit der Rechtskraft des Beschlusses in Kraft.

Mathias Petzel  
Präsident

Mathias Petzel/ Peter Schlicht  
Versammlungsleiter

Silke Petzel  
Schriftführer